Das waldeckische Anerbenrecht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

des

Referendar Alfred Förster

aus Bad Wildungen.

Gutachter: Prof. Dr. Merk.

§ 1.

Statistische Übersicht über Lage, Größe, Grundbesitzverteilung und Besiedelung Waldecks.

§ 2.

Skizze der Entwicklung der Rechtsstellung des Bauernstandes in Waldeck im allgemeinen und der Vererbung von Bauerngütern im besonderen. Zur Aufrechterhaltung der Dienst- und Abgabeverpflichtungen der abhängigen Bauernstellen ergingen in der Neuzeit landesherrliche Teilungsverbote (sog. Geschlossenheit der Bauerngüter). Im Zusammenhang hiermit entstand der Grundsatz der ungeteilten Vererbung dieser Güter unter Vorzugsbedingungen auf einen Erben (Anerbenrecht). Das Anerbenrecht löste sich bald von seiner ursprünglichen Grundlage los und blieb nach Aufhebung der gesetzlichen Geschlossenheit der Bauerngüter als selbständiges gewohnheitsrechtliches Institut in Geltung. Neugeregelt wurde es durch waldeckisches Gesetz vom 27. 12. 1909.

§ 3.

Die Neuregelung war aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig, da nach der Bodenbeschaffenheit das Bestehen von Parzellenbetrieben nicht möglich ist und die bestehende Sitte einer gesetzlichen Stützung bedurfte.

§ 4.

Das Anerbenrecht ist subsidiärer Natur. Geltungsgrund des modernen Anerbenrechts ist Art. 64 Einf. Ges. zum BGB, der der Landesgesetzgebung größte Freiheit läßt und nur eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit von Todeswegen verbietet.

§ 5.

Anerbenrecht im objektiven Sinne ist sachliches Sonderrecht, es umfaßt die Gesammtheit der Rechtssätze, die von der Einzelerbfolge einer Person unter Vorzugsbedingungen trotz Vorhandenseins mehrerer Erben handelt.

Der Anspruch Anerbe zu sein (Anerbenrecht im subjektiven Sinne) wird rechtlich verschieden konstruiert. In Waldeck gilt das System des Vindikationspraelegats. (Anerbenrecht = dingliches Vorrecht nach Art eines dinglichen Vorausvermächtnisses).

§ 6.

Früher war das Anerbenrecht ein Recht für bestimmte Bauerngüter (geschlossene, Erbbestands- und städtische Hufengüter), heute ist es ein Recht für alle Güter, soweit sie in der Güterrolle eingetragen sind.

§ 7.

Anerbenrecht gilt entweder unmittelbar kraft Gesetzes (direktes System) oder nur nach vorhergegangener Eintragung in ein öffentliches Buch (indirektes System). In Waldeck findet in allen Fällen eine Eintragung in die beim Amtsgericht geführte Güterrolle statt, und zwar für bisherige Anerbengüter von Amtswegen — also doch direktes System — für neu entstehende auf Antrag. Die Eintragungen von Amtswegen sind seit 1911 beendet, sie erfolgten nach Feststellung der Anerbengutseigenschaft durch den Bürgermeister und Amtsrichter, unter Umständen unter Mitwirkung einer dreigliedrigen Kommission. Der Eintragungsantrag kann nur von natürlichen testierfähigen Personen gestellt werden.

§ 8.

Während die Anerbengutseigenschaft früher durch Aufteilung von selbst erlosch, muß heute die Löschung in der Güterrolle hinzukommen. Eine Löschung erfolgt stets nur auf Antrag, bei ursprünglichen Anerbengütern nach vorhergegangener sachlicher Prüfung über den Fortfall der Anerbengutseigenschaften.

§ 9.

Auch wenn ein Bauerngut in der Güterrolle eingetragen ist, tritt daher im einzelnen Falle Anerbenrecht nicht ein, wenn beim

Erbfall eine der zur Eintragung erforderlichen Eigenschaften nicht mehr vorhanden ist. Die Erwähnung des Anerbenrechts im Erbschein ist wegen des unmittelbaren Überganges des Gutes auf den Anerben zulässig und notwendig.

§ 10.

Das waldecksche Anerbengesetz enthält in Anlehnung an früheres Recht eine Reihe ergänzender Bestimmungen, so über die Möglichkeit, einen andern als den gesetzlich Berufenen zum Anerben zu bestimmen, und die der anderweiten Festsetzung des Übernahmewertes. Auf Gutsübergabeverträge finden die anerbenrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11.

Anerbenberechtigt sind im Gegensatz zum früheren Recht heute alle reichsgesetzlich zur Erbfolge Berufenen, auch Ehegatten und uneheliche Kinder der Gutseigentümerin.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den Grundsätzen des Majorats.

§ 12.

Der Gutsübergang erfolgt unmittelbar im Wege der Sondernachfolge, Gegenstand desselben ist das Gut mit Inventar und Zubehör, wobei die Begriffe „Zubehör“ und „Bestandteil“ weiter gefaßt sind als im BGB.

§ 13.

Sämtliche reichsgesetzlich berufenen Erben haben einen Anspruch auf Abfindung, der heute im Gegensatz zum früheren Recht wahrer Erbanspruch ist.

§ 14.

Als Ausgleich für die zu übernehmenden Lasten erhält der Anerbe eine Vergünstigung bestehend in Berechnung des Übernahmewertes nach Ertrags- nicht nach Kapitalwert und Gewährung eines Drittels hiervon als Voraus. Insgesamt soll der Anerbe nie weniger als die Hälfte des Uebernahmewertes erhalten. — Die Abfindungen werden beim Erbfalle berechnet, ihre Fälligkeit trat früher beim Austritt aus der Hausgemeinschaft ein, heute ist Vollendung des 25. Lebensjahres durch den Miterben entscheidend, bis dahin hat er auf dem Gute Heimatsrecht.

§ 15.

Zur Sicherung der Miterben ist bestimmt, daß im Falle einer binnen 10 Jahren seit der Übernahme

des Gutes durch den Anerben erfolgenden Veräußerung im ganzen oder von Teilen, die mehr als $^1/_{10}$ des Gutes betragen, den Miterben ein Vorkaufsrecht zusteht und der Anerbe den Voraus oder einen entsprechenden Teil desselben nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen hat.

§ 16.

Der Pflichtteil der Miterben wird nicht nach dem Kapital- sondern nach dem Ertragswerte des Gutes berechnet.

§ 17.

Falls die Ehepakten eine entsprechende Bestimmung enthielten, wurde früher im kinderlosen Sterbefall der Ehegatte Anerbe. In allen anderen Fällen führte er bis zur Volljährigkeit des Anerben eine interimistische Gutsverwaltung und erhielt nach Ablauf derselben lebenslänglichen Unterhalt auf dem Gute (Leibzucht). Heute kann sich der miterbende Ehegatte durch Ausschlagung seines Erbteils eine ähnliche Stellung schaffen.

§ 18.

Das waldecksche Anerbenrecht gilt nur für in Waldeck belegene Güter. Im Erbfalle entscheidet das Recht der belegenen Sache (Art. 28 Einf. Ges. zum BGB) und es gelten die zur Zeit des Todes des Erblassers geltenden Gesetze (Art. 113 Einf. Ges. zum BGB).